

Verfahrenshinweise zur Anwendung des BNB im Land Berlin

1. Grundlagen

1.1. Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt - VwVBU

Die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) im Land Berlin ist in der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) geregelt.

Die derzeit noch aktuelle Fassung der VwVBU vom 19. Oktober 2021 trat am 01. Dezember 2021 in Kraft und ist unter dem folgenden Link zu finden:

[Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU](#)

Grundsätzlich gilt diese Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die **unmittelbare Landesverwaltung** (siehe auch Gliederung der Berliner Verwaltung) ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 € netto – unabhängig davon, ob das EU-Kartellvergaberecht Anwendung findet.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Senatsverwaltungen,
- die ihnen nachgeordneten Behörden,
- die Bezirksverwaltungen,
- die nicht rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe,
- Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin, wie z. B. die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, geben ggf. mit entsprechenden selbstverpflichtenden Vorgaben, wie z. B. die BIM GmbH mit ihren herausgegebenen „Baufachlichen Standards für die Durchführung von Baumaßnahmen“, Stand: März 2020, vor, dass bei Umsetzung von Maßnahmen die Regelungen der VwVBU ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto einzuhalten sind. Bei anderen Beteiligungen des Landes Berlin ist ggf. der Einzelfall zu prüfen (ggf. auch Vereinbarungen in Gesellschafterverträgen mit dem Land Berlin).

Die Bestimmungen der VwVBU sind auch von zentralen Beschaffungsstellen anzuwenden, soweit diese für das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber tätig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der BNB-Anwendung, auch die Grundsätze unter I. der VwVBU verbindlich gelten. Dabei wird insbesondere auf die Vorbildwirkung der Öffentlichen Hand und die zu erreichenden Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele des Landes Berlin verwiesen. Darauf Bezug nehmend sollte jeder Bauherr eigenverantwortlich handeln und entscheiden, welche Qualitäten bei öffentlichen Bauvorhaben in Bezug auf die Vorbildwirkung von Bedeutung sind.

1.2. Leistungsblätter der VwVBU (Anhang 1)

Im Sinne der VwVBU ist ein Leistungsblatt der Abschnitt aus dem Anhang 1 der VwVBU, in dem die Umweltschutzanforderungen für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorgegeben sind und welches durch den Ausschreibenden zu berücksichtigen ist sowie den Ausschreibungen beigelegt werden muss.

Der Anhang 1 der VwVBU ist unter dem folgenden Link zu finden:

[Anhang 1: Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung \(Leistungsblätter\)](#)

Die Kriterien für die Anwendung des BNB sind in den folgenden Leistungsblättern dokumentiert:

Leistungsblatt 25	Wettbewerbe
Leistungsblatt 25.1	Baulicher Wettbewerb für Gebäude
Leistungsblatt 25.2	Städtebaulicher Wettbewerb
Leistungsblatt 26	Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäude

1.2.1. Leistungsblatt 25 - Wettbewerbe

Für den Umgang mit Wettbewerben bezüglich der Anwendung des BNB gibt es im Anhang zur VwVBU 2 Leistungsblätter: das Leistungsblatt 25.1- Baulicher Wettbewerb für Gebäude und das Leistungsblatt 25.2 - Städtebaulicher Wettbewerb.

Die Grundlage für das Leistungsblatt 25.1 - Baulicher Wettbewerb für Gebäude, bilden die Empfehlungen des Bundesbauministeriums „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (SNAP), die unter folgendem Link heruntergeladen werden können:

[SNAP Wettbewerbsverfahren - Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben](#)

Planungs- und Arbeitshilfen dazu sind unter dem folgenden Link zu finden:

[SNAP Planungs- und Arbeitshilfen - Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben](#)

Die Wettbewerbe sind mit qualifizierten Preisrichtern, welche Erfahrungen im Bereich des Nachhaltigen Bauens nachweisen können, durchzuführen.

Grundsätzlich sollte bei der Auswahl der Jury darauf geachtet werden, dass mindestens ein Jurymitglied die Belange des Nachhaltigen Bauens vertritt und über Fachkenntnisse hinsichtlich des nachhaltigen Bauens als BNB-Koordinator, DGNB-Auditor oder als „Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen“ oder entsprechend nachgewiesene Expertise zum Nachhaltigen Bauen verfügt.

1.2.2. Leistungsblatt 26 - Neubau und Komplettmodernisierung von öffentlichen Gebäuden

Entsprechend Leistungsblatt 26 erfolgt eine verpflichtende Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Neubauten und Komplettmodernisierungen des Landes Berlin, sowie für den Neubau von Außenanlagen unter bestimmten Bedingungen.

Zu beachten ist, dass der Bauherr dafür verantwortlich ist, dass eine Nachhaltigkeitskoordinatorin bzw. ein Nachhaltigkeitskoordinator und die zuständige Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle beauftragt werden. Zudem sollte vor Beginn der Planungsphase *Bedarfsprogramm* eine Kontaktaufnahme mit dieser erfolgen.

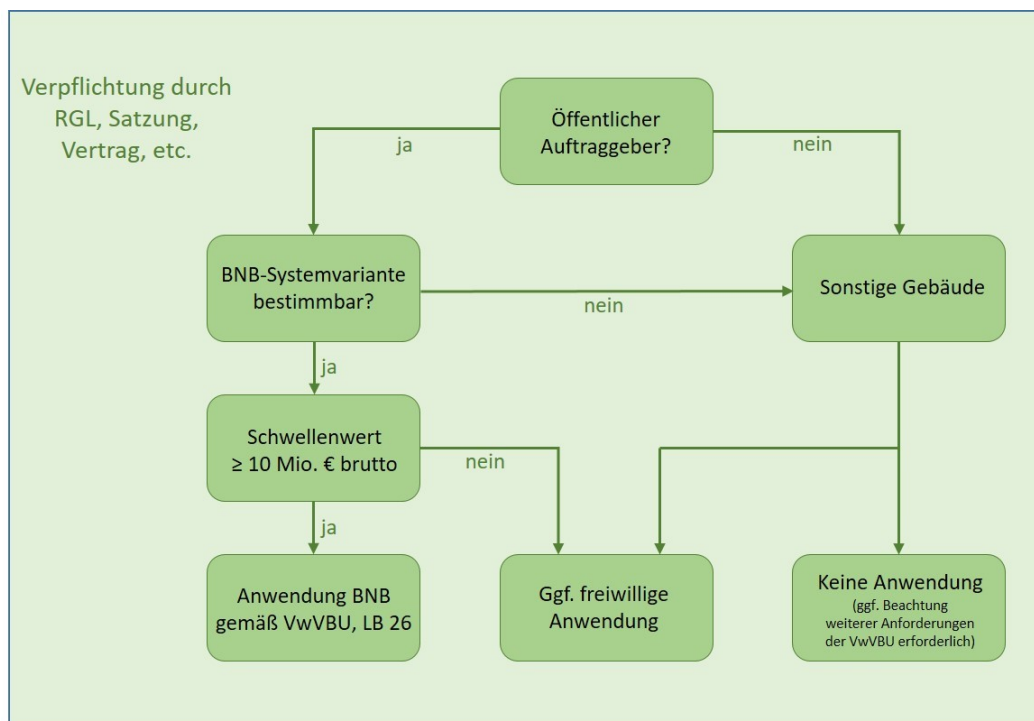


Bild 1: Anwendung der VwVBU für öffentliche Bauvorhaben im Land Berlin (Quelle: SenStadt)

Aktueller Hinweis:

Durch Fortentwicklung der BNB-/QNG-Systematik auf Bundesebene ergeben sich folgende formale Änderungen:

Bisher wurde die erreichte Nachhaltigkeitsqualität der im Land Berlin unter den im VwVBU-LB 26 gegebenen Voraussetzungen beauftragten öffentlichen Bauvorhaben mittels eines BNB-Zertifikats dokumentiert.

Dies gilt weiterhin für alle bis zum 26. März 2024 bei der „Konformitätsprüfungsstelle Berlin - KPS-Berlin“ angemeldeten Maßnahmen.

Für alle nach dem 26.03.2024 angemeldeten BNB-Bauvorhaben im Land Berlin ist zukünftig für den Nachweis der erreichten Nachhaltigkeitsqualität ein „Testat“ / eine „Erfüllungserklärung“ der Berliner „BNB-Prüfstelle“ erforderlich. Die Anwendung des BNB gemäß LB 26 VwVBU und die Überprüfung der erreichten Nachhaltigkeitsqualität bleibt weiter verpflichtend.

Diese Anpassung wird in der kommenden VwVBU-Fortschreibung berücksichtigt.

2. Systemvarianten

2.1. Neubau von Schulen

Diese Systemvariante wird bei Neubau von Unterrichtsgebäuden angewendet.

Anzuwenden: ab 20.12.2018

Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO

Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber

Systemvariante: Unterrichtsgebäude-Neubau BNB_UN Version 2017

[Bewertungskriterien für den Neubau von Unterrichtsgebäuden](#)

Hinweise: **Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2018, vom 20. Dezember 2018**

Vor dem Inkrafttreten der VwVBU mit den Regelungen zur Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB), wurde bereits mit dem Gemeinsamen Rundschreiben Nr. 01/2018 vom 20. Dezember 2018 die Anwendung des BNB im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO) vorgeschrieben:

[Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01 / 2018](#)

In diesem Rundschreiben ist die verbindliche Anwendung der „Standards für den Neubau von Schulen“ im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive (BSO-Baustandards) und damit die verbindliche Anwendung des BNB festgelegt.

„Baufachliche Standards für den Neubau von Schulen“

Eine verwaltungsübergreifende „Arbeitsgruppe Baufachliche Standards“, die Anfang 2018 im Rahmen der Taskforce Schulbau gegründet wurde, erarbeitete unter Mitwirkung der damaligen Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen, für Inneres und Sport, für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Finanzen, der Berliner Bezirke, der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, die baufachlichen Standards. Dabei war die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie federführend. Diese Standards können unter dem nachstehendem Link heruntergeladen werden:

[Standards für den Neubau von Schulen](#)

Diese verbindlich anzuwendenden „Standards für den Neubau von Schulen“ enthalten eine Standard-Zielvereinbarung. Diese beschreibt schul- und baufachlich festgelegte materielle Anforderungen. Diese Qualitäten wurden bewertet und dokumentiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit den festgelegten Qualitäten, der geforderte BNB Silber-Standard erreicht werden kann.

Abweichungen von der Standardzielvereinbarung inkl. der zu erzielenden Bewertungspunkte sind ggf. in einer standortspezifischen Zielvereinbarung tabellarisch gegenüberzustellen, zu beschreiben und zu begründen.

Über die Abweichungen zur Standardzielvereinbarung ist Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen herzustellen.

Die „Standards für den Neubau von Schulen“ enthalten bezüglich der Anforderungen für die Bedarfsplanung (Kriterium 5.1.1, Projektvorbereitung) die Festlegung, dass eine große Bedarfsplanung (entsprechend 5.1.1, Anlage 1c) zu erstellen ist.

Anwendung des BNB bei Sporthallen-Neubau

In Unterrichtsgebäuden integrierte Sporthallen werden zusammen mit dem Hauptgebäude bewertet.

Im Falle einer gemeinsamen Zertifizierung wären die für die Schulgebäude vereinbarten Ziele, auch für die Sporthalle gültig.

Externe, jedoch dem Unterrichtsgebäude zugehörige Sporthallen, werden derzeit nicht bewertet, da keine entsprechend anwendbare Systemvariante zur Verfügung steht und für eine Zertifizierung nach sinngemäßer Anwendung des BNB die rechtliche Grundlage fehlt.

Eine gesonderte Betrachtung der Sporthallen unter Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Anlehnung an die BNB Kriterien des Steckbriefs BNB-UN 2017 wird von der Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle unterstützt. Entsprechend den Grundprinzipien des Leitfadens Nachhaltiges Bauen wird empfohlen, die Schutzziele der getroffenen Zielvereinbarung für die Schulen auf die Sporthallen zu übertragen, um das definierte Qualitätsniveau auch für die Sporthallen zu erreichen.

2.2. Komplettmodernisierung von Schulen

Diese Systemvariante wird bei der Komplettmodernisierung von Unterrichtsgebäuden angewendet.

Anzuwenden: ab 01.01.2020

Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO

Bedingung: Eingriffstiefe: Bestandsgebäude in Gänze mit Neubau-gleichen Merkmalen und Eigenschaften und Rückbau weitestgehend auf statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile)

Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber

Systemvariante: Unterrichtsgebäude-Komplettmodernisierung BNB_UK Version 2017

[Bewertungskriterien für die Komplettsanierung von Unterrichtsgebäuden](#)

Hinweis: In Abstimmung mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle erfolgt eine Einordnung der Baumaßnahme im Bestand als Komplettmodernisierung. Definiert wird die Komplett-modernisierung über den Umfang der Maßnahme, die Eingriffstiefe in das Bestandsgebäude und durch die Maßnahmenart (vgl. Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Kapitel D2.2).

„Leitfaden für die Sanierung von Schulen“

Im Rahmen der Berliner Schulbauoffensive wurde im Jahr 2020 von den damaligen Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie und für Stadtentwicklung und Wohnen sowie den Bezirksverwaltungen des Landes Berlin (vertreten durch die Geschäftsstelle des Regionalverbundes Nord-West im Bezirksamt Reinickendorf) auch ein Leitfaden für die Sanierung von Schulen herausgegeben, der in Verbindung mit den Umweltschutzanforderungen der VwVBU wesentliche Qualitätsanforderungen festlegt.

Die jeweils aktuelle Version des Leitfadens findet man hier:

[Planungsvorgaben zur Berliner Schulbauoffensive](#)

2.3. Neubau von Gebäuden

Diese Systemvarianten werden bei Neubau von Gebäuden (Büro- und Verwaltungsgebäuden, bzw. Laborgebäuden) angewendet.

- Anzuwenden: ab 16.03.2019
- Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto
- Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber
- Systemvarianten: Büro- und Verwaltungsgebäude-Neubau BNB_BN Version 2015
[Bewertungskriterien für den Neubau von Bürogebäuden](#)
Laborgebäude-Neubau BNB_LN Version 2020
[Bewertungskriterien für den Neubau von Laborgebäuden](#)

2.4. Komplettmodernisierungen von Gebäuden

Diese Systemvariante wird bei der Komplettmodernisierung von Büro- und Verwaltungsgebäuden angewendet.

- Anzuwenden: ab 01.01. 2020
- Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto mit Bedarfsprogramm nach den ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO
- Bedingung: Eingriffstiefe: Bestandsgebäude in Gänze mit Neubau-gleichen Merkmalen und Eigenschaften und Rückbau weitestgehend auf statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile)
- Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber
- Systemvariante: Büro- und Verwaltungsgebäude-Komplettmodernisierung BNB-BK Version 2017
[Bewertungskriterien für die Komplettmodernisierung von Bürogebäuden](#)
- Hinweise: In Abstimmung mit der zuständigen Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle erfolgt eine Einordnung der Baumaßnahme im Bestand als Komplettmodernisierung. Definiert wird die Komplettmodernisierung über den Umfang der Maßnahme, die Eingriffstiefe in das Bestandsgebäude und durch die Maßnahmenart (vgl. Leitfaden Nachhaltiges Bauen, Kapitel D2.2).

2.5. Neubau von Außenanlagen

- Anzuwenden: ab 01.01.2020
- Schwellenwert: gebäudebezogene Außenanlagen mit Herstellungskosten von mindestens 500.000,- € brutto in der Kostengruppe 500 nach DIN 276
- Bedingung: Außenanlagen mit einer Fläche von mindestens 500m², die zu Gebäuden gehören, für die gem. Leistungsblatt 26 die Pflicht zur BNB-Anwendung besteht.
- Vorgegebenes Ziel: mindestens BNB Silber
- Systemvariante: Außenanlagen-Neubau BNB-AA Version 2016
[Bewertungskriterien für den Neubau von Außenanlagen](#)
- Hinweise: Die Anwendung dieses Moduls wird derzeit für den Neubau von Außenanlagen für Schulen insbesondere Grundschulen als nicht uneingeschränkt geeignet beurteilt. Eine Abstimmung mit der Konformitätsprüfungsstelle Berlin / BNB-Prüfstelle wird empfohlen.
- Die Anwendung bei Neubau von Außenanlagen von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Laborgebäuden, unter den erforderlichen Voraussetzungen, wird als sinnvoll erachtet. Eine sinngemäße Anwendung ist derzeit nicht geregelt.

2.6. Sinngemäße Anwendung:

Anzuwenden: voraussichtlich ab nächster Fortschreibung der VwVBU

Schwellenwert: Gesamtkosten von mindestens 10.000.000,- € brutto

Bedingung: es ist keine anwendbare Systemvariante vorhanden

Derzeit fehlt für die sinngemäße Anwendung noch die entsprechende Rechtsgrundlage für Berlin vgl. [FAQ Nr. 41 SenMVKU](#).

2.7. Zusammenfassende Darstellung

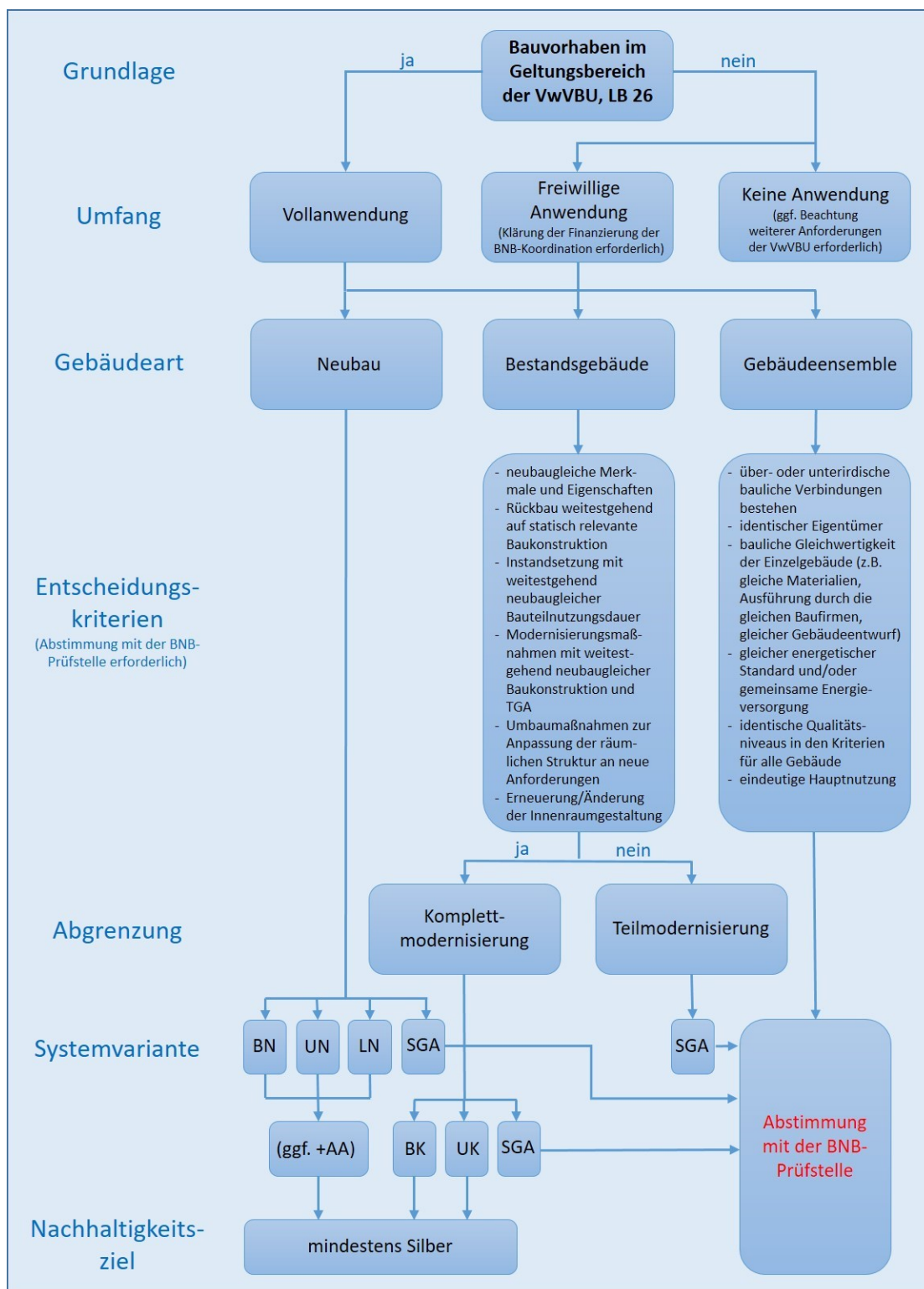


Bild 2: Anwendung des BNB für öffentliche Bauvorhaben im Land Berlin (Quelle: SenStadt)

3. Weitergehende Anforderungen nach Leistungsblatt 26

In den Steckbriefen des BNB-Systems sind Anforderungen als Wahlmöglichkeiten enthalten. Im Leistungsblatt 26 werden einige dieser Anforderungen im Rahmen der Berliner Umwelt- und Klimaschutzziele als Mindestanforderung verbindlich festgelegt.

4. Weitere zu berücksichtigende Leistungsblätter in Anhang 1 der VwVBU

Auch weitere Leistungsblätter des Anhangs 1 der VwVBU enthalten Anforderungen, die auch bei BNB-bewerteten Gebäuden anzuwenden sind (z. B. Leistungsblatt 18 Bodenbeläge).

5. Handlungsleitfaden VwVBU:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat unter folgendem Link die derzeit aktuelle Fassung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung der VwVBU veröffentlicht:

[Aktualisierter Handlungsleitfaden zur Neufassung der VwVBU](#)

Darin sind vertiefende Erläuterungen zur VwVBU und zu den einzelnen Leistungsblättern zu finden.

6. Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle Berlin

Die Konformitätsprüfungsstelle Berlin / BNB-Prüfstelle ist zuständig für die Erfassung der Projektanmeldungen und für die Beantwortung projektbegleitender Anfragen zur Auslegung und Anwendung des BNB. Die dazu vergebenen Projekt- bzw. Anfragennummern sind bei der weiteren Kommunikation mit der Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle stets anzugeben.

Die Konformitätsprüfungsstelle Berlin in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung VI, VI MH 3 hat am 19. März 2019 ihre Arbeit aufgenommen.

Die Anmeldung von Bauvorhaben zur Zertifizierung bei der Konformitätsprüfungsstelle Berlin war bis zum 26.03.2024 möglich. Ab dem 27.03.2024 wird diese Stelle als BNB-Prüfstelle weitergeführt.

Die Anmeldung von Bauvorhaben erfolgt durch eine vom Bauherrn beauftragte, entsprechend qualifizierte BNB-Koordination. Der Projektanmeldung sind der Nachweis der BNB-Koordination über den erfolgreichen Abschluss der Koordinatorenausbildung sowie die Zielvereinbarungstabelle für die jeweilige Maßnahme beizufügen. Die Unterlagen sind mit dem Bedarfsprogramm gem. ABau Berlin einzureichen, sofern vorab keine Projektanmeldung erfolgt ist.

Die Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle bewertet abschließend die Übereinstimmung mit dem durch die VwVBU entsprechend dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) eingeführten Qualitätsstandard und stellt den erreichten Qualitätsstandard fest. Über das Ergebnis der erreichten Nachhaltigkeitsqualität vergibt die Prüfstelle ein „Testat“ / eine „Erfüllungserklärung“. Für Maßnahmen, die vor dem 26.03.2024 angemeldet wurden, wird eine „Zertifikat“ ausgestellt.

Auf ihrer Internetseite stellt die Konformitätsprüfungsstelle Berlin / BNB-Prüfstelle weitere Informationen, sowie Formulare für die BNB Anmeldung von Bauvorhaben und für Anfragen unter folgendem Link zur Verfügung:

[Formularservice der Konformitätsprüfungsstelle Berlin / BNB-Prüfstelle](#)

Die Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

KPSt-Berlin@SenSW.berlin.de

7. Beizufügende Unterlagen/ Nachweisanforderungen bezüglich BNB in BP und Planungsunterlagen

Grundsätzlich sind in den Phasen Bedarfsprogramm (BP), Vorplanungsunterlagen (VPU) und Bauplanungsunterlagen (BPU) gem. ABau Berlin, bzw. den entsprechenden Phasen nach HOAI, neben den Planungsunterlagen bzw. BP, auch die Unterlagen zum BNB entsprechend der auf den Seiten der Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle veröffentlichten Übersichten / [Nachweisanforderungen](#) einzureichen. Diese finden Sie ebenfalls auf der zuvor genannten Internetseite der Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle.

Hinweis: Gemäß VwVBU Leistungsblatt 26, sollte vor Beginn des Bedarfsprogrammes mit der Konformitätsprüfungsstelle / BNB-Prüfstelle eine Kontaktaufnahme erfolgen.

Beim Neubau von Schulen wird entsprechend der Standardzielvereinbarungstabelle eine „Große Bedarfsplanung gemäß Kriterium 5.1.1“ gefordert. Die Bedarfsplanung gem. Anlage 1c ist in Textform zu erstellen. Eine lediglich tabellarische Übersicht zu Unterpunkten gem. Anlage 1c mit Verweisen auf Kapitel und/oder Seiten in den eingereichten Unterlagen genügen nicht den Anforderungen des Bedarfsprogramms.

8. Hinweise zu den Kosten

Die Kosten für die BNB Koordination sind der Kostengruppe 700 nach DIN 276 zuzuordnen.

Für die Prüfung der BNB-Bewertung von Baumaßnahmen des Landes Berlin (inklusive landeseigene AÖR) durch die landeseigene BNB-Prüfungsstelle werden derzeit keine Gebühren erhoben.

9. Weitere Hinweise zur BNB-Anwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem ersten Schritt und grundsätzlich unabhängig von der BNB-Anwendung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben z. B. den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der VVTB BLN zu planen ist. Inwieweit eine Abgrenzung zwischen den Planungsleistungen und der BNB-Koordination erfolgen kann, regeln allgemeine Vorschriften bzw. Verträge zur Leistungserbringung (Leistungsbild) der beauftragten Planer.

Zudem sind auch die Vorschriften der ABau bei der Planung zu berücksichtigen (z.B. Kunst am Bau).

Abkürzungen

AA	Außenanlagen-Neubau
ABau	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins
AÖR	Anstalt öffentlichen Rechts
BIM	Berliner Immobilienmanagement GmbH
BK	Büro- und Verwaltungsgebäude-Komplettmodernisierung
BN	Büro- und Verwaltungsgebäude-Neubau
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen
BP	Bedarfsprogramm
BPU	Bauplanungsunterlagen
BSO	Berliner Schulbauoffensive
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LB	Leistungsblatt
LN	Laborgebäude-Neubau
RGL	Rechtsgrundlage
SGA	Sinngemäße Anwendung
SNAP	Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben
UK	Unterrichtsgebäude-Komplettmodernisierung
UN	Unterrichtsgebäude-Neubau
VPU	Vorplanungsunterlagen
VVTB Bln	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
VwVBU	Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt